

# Hausordnung des SC Raika TTI Group Wieselburg

Der Eintritt für Besucher ist gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der Hausordnung. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten.

Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze für welche sie gelöst wurden. Jeder Missbrauch der Eintrittskarten oder Ausweise hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des dafür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen des Stadions während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

In der unmittelbaren Umgebung der Sportanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf verboten. Schwarzhandel wird angezeigt.

Bei Betreten des Sportgeländes stimmt der Betretende zu, dass während der Teilnahme am Trainingsbetrieb, bei Wettkämpfen oder Ausbildungen, bei sonstigen Veranstaltungen bzw. beim Vereinsbetrieb Foto-, Bild- bzw. Videoaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins angefertigt und zu diesem Zweck genutzt werden dürfen. Ist der Betretende damit nicht einverstanden, muss er dies zeitnah beim Obmann des Vereins widerrufen.

Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Sind die Aufnahmen im Internet oder anderen öffentlichen Medien verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

Auf dem Sportplatz dürfen keine Tiere (z. B. Hunde, Katzen, ...) mitgebracht werden (Ausnahme: Partnerhund, Blindenhund, Diensthund).

In den Umkleieräumen und im Kantinenbereich ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Dem Zuschauer ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden könnten oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnten, wie z. B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneide- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art, verboten.

Fahnen auf Stangen (die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2 cm ist), dürfen mitgenommen werden, sofern die Stangen nicht aus Metall bestehen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

Die Ordner sind berechtigt, beim Eintritt in die Sportanlage durch Nachschauen in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden nach Veranstaltungsende den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt.

Besucher, die Verbotsgegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. ihnen der Eintritt versagt werden.

Personen, welche die Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechnete Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden. Eine Anzeige bei der Polizei liegt im Ermessen des Veranstalters. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.

Das Filmen und Fotografieren auf der Sportanlage ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter oder bei Vorlage einer Einverständniserklärung aller gefilmten Personen (Spieler) gestattet. Personen, die gegen das Film- und Fotografierverbot verstoßen, werden wegen Verletzung des Datenschutzes angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.

Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen. Dauerkarten sind abzunehmen. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können vom Ordnerdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.

Die bezeichneten Plätze für Rollstuhlfahrer sind freizuhalten.  
Sämtliche Verkehrswege sind unbedingt freizuhalten.  
Werbe- oder Propagandamaßnahmen sind nur nach Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

Den von den Kontrollorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.  
Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Umkleiden und aller sonstiger Bereiche, die nicht für Besucher bestimmt sind, verboten.  
Das Stehen auf Sitzen ist verboten, ebenso im Bereich der Sitzplätze während des Spiels.

Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten der Anlage zur Kenntnis genommen, dass der Verein bzw. Eigentümer der Anlage keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt.

Der Veranstalter ist berechnigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters können diese Daten an den NÖFV, an die anderen Vereine der Spielklasse und an die Sicherheitsbehörde weiter geleitet werden.



(Robert Gnant, Obmann)